

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.12.1978

Geschäftszahl

0153/78

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1958/03/11 1522/56 1

(Zusatz: Diese Vorschrift setzt voraus, dass der Gehilfe wenigstens Verwirklichung des strafrechtlich maßgeblichen Sachverhalts ernstlich für möglich hält UND sich mit ihr abfindet (hier: Überlassung eines Kfz zum Lenken an eine Person ohne Lenkerberechtigung durch den Bfr, der nicht Zulassungsbesitzer dieses Pkw ist und der wegen des Überlassens des Pkw die Übertretung nach § 64 Abs 1 KFG in Verbindung mit § 7 VStG 1950 begeht).

Stammrechtssatz

Bedingter Vorsatz (dolus eventualis) genügt, wenn das Gesetz Vorsatz verlangt (Hinweis E 23.10.1931, VwSlg 16829 A/1931 und E 20.4.1937, 2599/36).